

zur

**Vereinbarung über die
ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf**

vom 01.07.2007 in der Fassung vom 21.12.2007

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(KV Sachsen)**

und

der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Rainer Striebel

zugleich handelnd für die
Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland,
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung
im Freistaat Sachsen,

**dem BKK Landesverband Mitte,
Siebstraße 4
30171 Hannover**

der IKK classic,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

der Knappschaft, Regionaldirektion Chemnitz,

und den

**Ersatzkassen
BARMER GEK
Techniker Krankenkasse (TK)
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
KKH-Allianz (Ersatzkasse)
HEK - Hanseatische Krankenkasse
hkk,**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin in der vdek-Landesvertretung**

(LVSK)

Die Vertragspartner vereinbaren im gegenseitigen Einvernehmen **mit Wirkung zum 01.01.2010** die nachfolgenden Änderungen zur Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf vom 01.07.2007 (inkl. 1. und 2. Protokollnotiz):

1. Aufgrund des Inkrafttretens der neuen Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) zum 1. April 2009 wird § 2 Abs. 5 Satz 1 wie folgt gefasst:

Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie / AM-RL) in der jeweils gültigen Fassung sowie alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen gelten auch bei der Verordnung von Sprechstundenbedarf, soweit hier nicht über die Sprechstundenbedarfsvereinbarung incl. Anlagen auf regionaler Ebene abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Aufgrund der Vereinigung zwischen der BARMER Ersatzkasse und der Gmünder Ersatz-Kasse (GEK) zur BARMER GEK zum 1. Januar 2010 wird die Vereinbarung an folgenden Stellen in Bezug auf den Krankenkassennamen redaktionell angepasst:

- § 1 Abs. 2,
- § 2 Absatz 3, 4. und 5. Spiegelstrich,
- § 5 Abs. 1, Satz 3,
- Anlage 2, Satz 1

3. In § 5 Absatz 1, Satz 3 wird der Zusatz „(pro ANR)“ in „(pro BSNR)“ geändert.

4. Zur redaktionellen Klarstellung wird Punkt 4. - Reagenzien und Testmaterialien - der Anlage 1 wie folgt gefasst:

Reagenzien und Testmaterialien, z. B. Tuberkulintest, soweit deren Kosten nicht im Honorar enthalten sind

Substanzen zur Applikation bei Stimulations- und Suppressionstests sowie bei Funktionsprüfungen, soweit deren Kosten nicht im Honorar enthalten sind

Substanzen für die Anwendung am Patienten zur Lungenfunktionsdiagnostik bzw. zur Durchführung von bronchialen Provokationstests, z. B.

- Gase/Testgase/Prüfgase für Diffusion, Blutgasanalyse, Ergospirometrie (keine Kosten für Behältnisse, nicht zur Kalibrierung),
 - zu applizierende bronchospasmolytisch wirksame Substanzen,
 - Testsubstanzen für die unspezifische bronchiale Provokation, wie Methacholin, Carbachol, Histamin (auch Rezepturen),
- soweit deren Kosten nicht im Honorar enthalten sind

Harnteststreifen/-tabletten für den qualitativen Nachweis von Eiweiß und/oder Zucker sowie zur Bestimmung des pH-Wertes

5. Anlage 1 Punkt 6. wird wie folgt bezeichnet:

Arzneimittel und Mittel für Notfälle und zur Sofortanwendung
(entsprechend ihrer arzneimittelrechtlichen Zulassung)

6. Anlage 1 Punkt 6.b) - Mittel zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustandes - wird wie folgt ergänzt:

- Clopidogrel zur Sofortanwendung bei akutem Koronarsyndrom als einmalige Aufsatigungs-dosis (Loading dose)

7. Anlage 2 wird wie folgt neu formuliert:

1. Abweichend von § 4 Abs. 1 werden die Ärzte ab 1. Januar 2010 angehalten, Rezepte über Kontrastmittel für bildgebende Verfahren gemäß Anlage 1 Punkt 7. für die Primär- und Ersatzkassen bei der BARMER GEK einzureichen. Dieses kann mit der internetbasierten elektronischen Plattform erfolgen oder mit einer PZN-bezogenen Verordnung auf Muster 16 unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Freibriefumschlages. Ab 1. Juli 2010 sind Kontrastmittelbestellungen grundsätzlich nur über eine gesicherte Internetverbindung (HTTPS) zwischen der Praxis des Vertragsarztes und dem Lieferant mithilfe einer von der BARMER GEK zur Verfügung gestellten internetbasierten elektronischen Plattform (BARMER ONLINE BUSINESS; BOB[®]SSB) zulässig.
Ist eine Bestellung über die internetbasierte elektronische Plattform nicht möglich (z. B. Software funktioniert nicht, konnte nicht pünktlich installiert werden), reicht der Arzt eine PZN-bezogene Verordnung nach Muster 16 mit dem zur Verfügung gestellten Freibriefumschlag schriftlich bei der BARMER GEK ein.
2. Die BARMER GEK stellt die Lieferung gemäß der vom Arzt getätigten PZN-bezogenen Bestellung in den entsprechenden Behältnissen (z. B. Flaschen, Einwegspritzen, Kartuschen) an den Vertragsarzt innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnis sicher. Der Tag, an dem die Bestellung erteilt wird, sowie Samstag, Sonntag und bundesweit und/oder in Sachsen geltende gesetzliche Feiertage zählen bei der Berechnung nicht mit.
3. Sofern der Vertragsarzt eine Reklamation wegen Fristablauf geltend machen möchte, kann er unmittelbar nach Ablauf der 5 Arbeitstage die BARMER GEK telefonisch einschalten (0202 5681 993956 – Support Hotline).
Die BARMER GEK stellt die Belieferung der Praxis entsprechend der Anforderung binnen 48 Stunden nach erfolgter Reklamation sicher. Nach Ablauf dieser 48-Stunden-Frist ist der Vertragsarzt berechtigt, die Bestellung telefonisch bei der BARMER GEK (Support-Hotline) zu stornieren. Nach der Stornierung ist er hinsichtlich dieser Bestellung bei der Wahl seines Lieferanten frei. Eine Reklamation wegen falscher, beschädigter und/oder unvollständiger Lieferung hat der Vertragsarzt auf gleichem Wege unmittelbar nach Erhalt der Ware auszulösen.
4. Eine Prüfung der Ärzte im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit hinsichtlich des Preises der auf diesem Weg bezogenen Mittel findet nicht statt. Die bezogene Menge muss jedoch in Relation zu den Behandlungsfällen plausibel sein.

Dresden, den

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

AOK PLUS,
zugleich handelnd für die
Landwirtschaftliche Krankenkasse
Mittel- und Ostdeutschland,
handelnd als Landesverband

BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Sachsen

IKK classic
Gerd Ludwig
Vorstandsvorsitzender

Knappschaft,
Regionaldirektion Chemnitz

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek - Landesvertretung